

Zeitschrift: Geschäftsbericht / Schweizerische Zentrale für Verkehrsförderung
Herausgeber: Schweizerische Zentrale für Verkehrsförderung
Band: 2 (1942)

Rubrik: Verwaltung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Agentur *Paris* blieb 1942 noch geschlossen, doch lassen die von der Direktion unter zwei Malen an Ort und Stelle eingeleiteten Maßnahmen eine Wiedereröffnung auf Anfang 1943 mit Bestimmtheit annehmen.

V. Verwaltung

1. Organe

a) Mitglieder

Der im ersten Geschäftsbericht gemeldete Bestand von 213 Mitgliedern und 35 freiwilligen Subvenienten auf Ende April 1942 hat sich dank der weitern Mitgliederwerbung in Hotelierkreisen und speziell bei der Maschinenindustrie leicht erhöht auf 224 Mitglieder und 42 freiwillige Subvenienten per Ende 1942.

Im Verhältnis zum Aufwand war der Erfolg dieser Aktion sehr gering, wobei betont werden muß, daß von seiten der dem Schweizerischen Hotelier-Verein nicht angeschlossenen Hoteliers unserer Tätigkeit wenig Verständnis entgegengebracht wird. Der Ausschuß beschloß daher, vorläufig von weitern Aktionen zur Gewinnung neuer Mitglieder abzusehen und bessere Zeiten abzuwarten.

Am 28. Mai 1942 versammelten sich in Neuenburg die Mitglieder zur ersten Mitgliederversammlung nach der Gründungsversammlung. In Anwesenheit des Chefs des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements, Bundesrat Dr. E. Celio, und unter dem Präsidium von Dr. h.c. A. Meili genehmigte die außerordentlich stark besuchte Versammlung einstimmig den ersten Jahresbericht und die Richtlinien für die zukünftige Werbung, welche durch Vorträge der beiden Direktoren beleuchtet wurden, sowie die Jahresrechnung 1941. Ferner wurde die Ernennung dreier Vorstandsmitglieder bestätigt und von zwei Mutationen Kenntnis genommen.

b) Vorstand

In zwei Sitzungen (20. Januar in Zürich und 27. Mai in Neuenburg) behandelte der Vorstand eine Reihe von Traktanden, welche einerseits die Richtlinien für die Werbetätigkeit der S.Z.V. ergaben und andererseits deren organisatorischen Aufbau zum Abschluß brachten. Der Vorstand nahm den Bericht der Direktion über deren Tätigkeit im Jahre 1941 in zustimmendem Sinne entgegen und genehmigte den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung für 1941. Er stimmte dem Aktionsprogramm und dem Budget 1942 zu, wählte die Ersatzmänner und genehmigte folgende administrative Geschäfte: Vertrag SBB/S.Z.V. über den Verkauf schweizerischer Fahrausweise, Dienst- und Besoldungsordnung für das Personal der S.Z.V., Reglement für den Nebensitz Lausanne, Finanzreglement, Reglement über die Unterschriftenberechtigung der S.Z.V., Anmeldung für das Handelsregister, Festsetzung von Ort, Zeit und Traktanden der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fand Gelegenheit, an dem anschließend an die Sitzung vom 27. Mai veranstalteten gemeinsamen Nachtessen, an welchem der Präsident Herrn Bundesrat Dr. E. Celio und die Vertreter des Regierungsrates und des Stadtrates von Neuenburg begrüßten durfte, den notwendigen lebendigen Kontakt zwischen den Vertretern der Behörden und der Fremdenverkehrswirtschaft und auch unter seinen Mitgliedern herzustellen oder zu erneuern.

c) Ausschuß

Der Ausschuß erledigte in fünf Sitzungen die in seine Kompetenz fallenden Geschäfte. Neben einer Reihe organisatorischer und finanzieller Maßnahmen und administrativer Fragen, wobei ihm besonders die Regelung von Mitgliedschaftsverhältnissen häufig beschäftigte, beriet der Ausschuß eingehend über die Werbepolitik der S.Z.V. im Inland, die Anpassung der Auslandswerbung, speziell in Amerika, an die

heutige Weltlage, die Richtlinien für die künftige Werbe-politik, die zu erwartende Entwicklung des interkontinentalen Luftverkehrs, die Erweiterung des Aufgabenkreises und die Beteiligung der S.Z.V. an direkt oder indirekt für den schwei-zerischen Fremdenverkehr nutzbringenden Institutionen. Die Beratungen führten u. a. zu Beschlüssen über die Entsendung von Delegierten nach Amerika zum Studium der dortigen Verhältnisse und über die Beteiligung der S.Z.V. am Verkehrs-haus der Schweiz und an der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften, sowie über eine verstärkte propagandistische Unterstützung der Reisekasse.

Einer Anregung aus dem Schoße des Ausschusses Folge gebend, unternahm es unser Präsident mit Erfolg, die parla-mentarische Gruppe für Verkehr, Touristik und Hotellerie zu reaktivieren.

2. Personal

Der Personalbestand blieb auf der Höhe des letzten Jahres. Aktivdienst, Krankheitsabsenzen und Spezialaktionen, wie die briefliche Mitgliederwerbung, die Enquête über die Sommer-saison 1942, der Gratis-Skiunterricht für die Jugend, zwangen zur zeitweisen Einstellung von Aushilfspersonal. Auf Ende 1942 waren

im Hauptsitz in Zürich neben den beiden Direktoren	23 (24),
in der Zweigstelle Lausanne	5 (4)
und in den Agenturen	45 (49)

Angestellte beschäftigt. Von den letzten waren 3 (4) Ange-stellte nur noch teilweise für die S.Z.V. und daneben für die schweizerischen Gesandtschaften bzw. Konsulate tätig.

Dank der Intervention des Eidgenössischen Amtes für Verkehr wurden die gesetzlichen und statutarischen Grund-lagen zur Aufnahme des Personals der S.Z.V. in die Eidgenös-sische Versicherungskasse geschaffen.

3. Finanzen

a) Aufwendungen des Bundes

Der Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1942 sah die Ausrichtung des vollen Bundesbeitrages an die S.Z.V. im Sinne von Art. 4 des Bundesbeschlusses über die Errichtung einer Schweizerischen Zentrale für Verkehrsförderung vom 21. September 1939 vor, nämlich einen festen Beitrag von Fr. 2 500 000.— und einen veränderlichen Beitrag in der Höhe von 50% der Mitgliederbeiträge, ohne diejenigen eidgenössischer Anstalten und Verwaltungen.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle stellte sich aber auf den Standpunkt, daß Voranschlagskredite keine Zahlungsanweisungen des Parlaments an die Verwaltung oder Rechtsansprüche Dritter auf Auszahlung der vollen Kredite darstellten, sondern ausschließlich als Ermächtigungen zu betrachten seien, einen Bundesbeitrag bis zu der im Voranschlag vorgesehenen Höhe auszurichten, wenn die Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrages — Erfüllung des mit der Bundeshilfe verfolgten allgemeinen Zweckes — gegeben sei. Die bei voller Ausrichtung der Beiträge des Bundes beabsichtigte Anlegung von Reserven durch die S.Z.V. wurde deshalb beanstandet und die Auszahlung der Bundesbeiträge vom Bedürfnisnachweis abhängig gemacht.

Der Intervention des Eidgenössischen Amtes für Verkehr ist es zu verdanken, daß eine befriedigende Lösung gefunden werden konnte, welche geeignet ist, dem Fremdenverkehr die vorgesehenen Mittel zu erhalten. Die getroffene Regelung sieht eine Rückstellung der Differenz zwischen den effektiven Auszahlungen des Bundes an die S.Z.V. und den gemäß Bundesbeschluß dieser zustehenden gesetzlichen Aufwendungen als Reserve für die Verstärkung der Verkehrswerbung der Nachkriegszeit vor. Die Verfügung über diese Reserve steht dem Bundesrat zu.

Die Beratung des Voranschlages der Eidgenossenschaft für das Jahr 1943 brachte eine weitere Gefährdung der Aufwendungen des Bundes an die S.Z.V.

Die Finanzkommission des Nationalrates wie auch diejenige des Ständerates in ihrer Mehrheit beantragten den Räten, die Aufwendungen des Bundes an die S.Z.V. im Voranschlag der Eidgenossenschaft um eine Million zu kürzen, wobei sie von dem irrgen Standpunkt ausgingen, es handle sich um eine Subvention und nicht um gesetzlich festgelegte Aufwendungen für eine vom Bund geschaffene Institution.

Beide Räte lehnten indessen die Anträge ihrer Kommission, welche in ihrer letzten Konsequenz die Abänderung eines Bundesbeschlusses durch eine Budgetabstimmung zur Folge gehabt hätte, mit überzeugenden Mehrheiten ab und verhinderten damit gleichzeitig die Schaffung einer bedauerlichen Rechtsunsicherheit.

b) Mitgliederbeiträge

Die Beitragsverpflichtungen ohne diejenigen des Bundes und der eidgenössischen Anstalten und Verwaltungen erreichten auf Ende 1942 wozu von seiten freiwilliger Subventionen weitere	Fr. 253 085.—
	,, 4 023.—
gezeichnet wurden, so daß ein Total-Guthaben von	Fr. 257 108.—
an Beiträgen ausgewiesen werden konnte. Da von waren bis Ende des Geschäftsjahres bezahlt.	,, 222 867.15

Der Eingang der Beiträge erfolgte normal.